

Satzung der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen unter der VR 1572 FL.

§ 2

Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist es, zum Nutzen der dänischen Minderheit in Südschleswig in weitest möglicher Übereinstimmung mit der Bibliotheksgesetzgebung in Dänemark einen Bibliotheksbetrieb zu führen, indem

- die dänischen und nordischen Sprachen und Kulturen vermittelt werden
- die Kenntnis der Eigenart Südschleswigs gefördert wird
- eine Forschungsabteilung zu betreiben, die zur Aufgabe hat, historische und wissenschaftliche Forschung und Vermittlung zu fördern, insbesondere bezüglich der Geschichte Schleswigs und des dänischen Volksteils in Südschleswig in Vergangenheit und Gegenwart
- Archivalien und Tonaufnahmen von Privatpersonen, Vereinen, Einrichtungen und Unternehmen mit Verbindungen zum dänischen Volksteil in Südschleswig zu sammeln, zu registrieren und zu bewahren sowie das Gesammelte der Öffentlichkeit nach den geltenden Archivgesetzen und gemäß geschlossenen Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen.

2) Die Tätigkeit des Vereins ist ein Teil des dänischen Volkslebens in Südschleswig. Sie erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Grænseforeninger i Danmark, Sydslesvigsk Forening e.V., Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger e.V., Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V., Sprogforeningens Sydslesvig-afdeling und Historisk Samfund for Sønderjyllands Hovedforening.

3) Der Zweck des Vereins kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig gemäß dem Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung.

2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4) Die Mitgliedschaft im Verein wird prinzipiell ohne Bezahlung und Zuwendungen ausgeübt und von den Mitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

5) Der Geschäftsführende Vorstand (1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r) erhält jährlich den in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz festgesetzten Höchstsatz pro Person als einkommenssteuerfreie Einnahme vom Verein als Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen ausbezahlt.

§ 5 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss wird von einem von der Mitgliederversammlung benannten und staatlich anerkannten vereidigten Buchprüfer geprüft sowie von einem von der Rigsrevision Danmark anerkannten Buchprüfer.

Der Jahresabschluss muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden und dieser wird sodann von dem geschäftsführenden Vorstand unterschrieben.

§ 6 Mitglieder

1) Als Mitglieder können nur Vereine die im Vereinsregister eingetragen sind, Vereine die nicht im Vereinsregister eingetragen sowie Organisationen und Institutionen aufgenommen werden.

2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Ob der Antragsteller im Verein aufgenommen wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Aufnahme ist rechtskräftig mit Ablauf des Jahres. Die Mitgliederversammlung ist in ihrer Entscheidung frei. Sie hat ihre Entscheidung dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die Begründung eines ablehnenden Aufnahmeantrages.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des jeweiligen Vereins, der Organisation oder der Institution. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand und wird zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ist zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

4) Gegen die ablehnende Entscheidung zur Aufnahme oder den Ausschluss aus dem Verein kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5) Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung, wie viele Stimmen diesem Mitglied bei den zukünftigen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zugeteilt werden. Eine entsprechende Anzahl von Vertretern/innen soll das Mitglied dann entsenden.

6) Die Vertreter/innen des Mitgliedes sind für 3 Jahre ernannt. Wiederwahl ist möglich.

7) Die derzeitigen Mitglieder in der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V. sind:

Grænseforeningen i Danmark mit	1 Stimme
Sydslesvigsk Forening e.V. mit	1 Stimme
Sydslesvigs Danske Ungdomsforeninger e.V. mit	1 Stimme
Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. mit	1 Stimme
Sprogforeningen i Sydslesvig mit	1 Stimme
Grænseforeningen e.V. mit	1 Stimme

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Generalversammlungen des Vereins durch Entsendung Ihrer Vertreter/innen teilzunehmen.

2) Jedes Mitglied ernennt die Vertreter/innen für die Mitgliederversammlungen und für den Vorstand in der Anzahl, wie es Stimmen im Verein hat gem. § 6 Abs. 7 hat. Um die Kontinuität der Vereinsarbeit zu gewährleisten, soll das Mitglied sicherstellen, dass soweit möglich keine zu große Auswechslung der entsandten Vertreter/innen erfolgt.

3) Falls ein/e entsandte/r Vertreter/in zur Unzeit die Mitgliederversammlung und den Vorstand verlässt, ist das Mitglied verpflichtet, so schnell wie möglich eine/n neue/n Vertreter/in in der Dansk Centralbibliothek for Sydslesvig e.V. zu ernennen.

§ 8 Aufbau des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung § 9

Der Bibliotheksvorstand § 10

Der geschäftsführende Vorstand (gem. § 26 BGB) § 11

Der Forschungsausschuss § 12

Der Benutzerrat § 13

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Generalversammlung

1) Die Mitgliederversammlung befasst sich mit allen Aufgaben, die nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

2) Jedes Jahr vor den Haushaltsberatungen mit dem Ausschuss für dänische kulturelle Angelegenheiten in Südschleswig wird im März – April eine Sitzung der Mitgliederversammlung abgehalten (Generalversammlung), in der Beschlüsse gefasst werden über:

- den Jahresabschluss

den Bericht

- des Bibliotheksvorstands

- der Forschungsausschuss

- des geschäftsführenden Vorstands

- die Entlastung der unter Abs. 2 genannten Organe.

Der vom Bibliotheksvorstand genehmigte Haushaltsentwurf wird erörtert.

Es wird der Buchprüfer für das nachfolgende Jahr gewählt.

3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich von der/dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungen per E-Mail sind zulässig, soweit das Mitglied diesem vorher in einer gesonderten Erklärung zugestimmt hat.

4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Der/die Versammlungsleiter/in muss dann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung ändern.

5) Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder mindestens 2 Mitglieder dies mit Angabe einer begründeten Tagesordnung verlangen.

6) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in für die Versammlung. Diese brauchen nicht Mitglied im Verein zu sein.

7) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden (bei seiner/ihrer Abwesenheit, die des/der 2. Vorsitzenden) ausschlaggebend.

8) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen während der Generalversammlung.

9) Es wird ein Sitzungsprotokoll geführt, das alle Beschlüsse zu enthalten hat und das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 10 Der Bibliotheksvorstand

1) Die Mitglieder des Bibliotheksvorstands werden jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt, beginnend mit der Periode 2017 – 2019. Der gegenwärtige Vorstand hat ein Mandat bis einschließlich 31.12.2016.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Grænseforeningen i Danmark	1 Mitglied
Sydslesvigsk Forening e.V.	1 Mitglied
Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger e.V.	1 Mitglied
Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.	1 Mitglied
Sprogforeningen i Sydslesvig	1 Mitglied
Grænseforeningen e.V.	1 Mitglied
Der Benutzerrat in der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig	1 Mitglied

2) Der Vorstand kann sich durch ein weiteres Mitglied ergänzen. Die Mitgliedschaft dieses ergänzend aufgenommenen Mitgliedes gilt für 3 Jahre und das Mitglied hat während dieses Zeitraumes die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

3) Die Mitarbeiter/innen der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V. die nach dänischen Tarifverträgen dänischer fachlicher Organisationen oder Tarifverträgen deutscher fachlicher Organisationen angestellt sind, nehmen jeweils mit einem/r Beobachter/in an den Vorstandssitzungen mit Rede- aber nicht mit Stimmrecht teil. In Angelegenheiten, Verhandlungen oder Erörterungen, die den/die Betreffende/n selbst oder eine/n andere/n Mitarbeiter/in betreffen oder Angelegenheiten, die die Anstellung oder Kündigung von Mitarbeitern/innen betreffen, können die Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen nicht teilnehmen. Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen können nicht als 1. oder 2. Vorsitzende/r des Vorstandes gewählt werden. Die Mitarbeiter/innen der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V. wählen jedes 3. Jahr beginnend ab Januar 2017 je eine/n Mitarbeiter/in aus den Reihen der Mitarbeiter/innen die nach dänischen und eine/n Mitarbeiter/in die nach deutschen Tarifverträgen angestellt sind als Beobachter/in, die sodann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

4) Der Bibliotheksvorstand hat die Aufgabe,

- den/die Vorsitzende/n und den/die zweite/n Vorsitzende/n für die kommenden 3 Jahre bei der ersten Sitzung jeder Mandatsperiode zu wählen und dafür zu sorgen,
- dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchgeführt werden,
- der Haushalt und der Jahresabschluss beschlossen werden,
- die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und des Bibliotheksleiters zu überwachen und zu unterstützen,
- Berichte zu erörtern und sie der Mitgliederversammlung vorzulegen,
- Kontakt zu den zusammenarbeitenden Organisationen zu halten, insbesondere zu denen, die im Bibliotheksvorstand vertreten sind oder in denen der Verein vertreten ist,
- den/die Bibliothekschef/in einzustellen und zu entlassen,
- aus seiner Mitte oder von außen Vertreter/innen für andere Organisationen oder Einrichtungen zu ernennen, hierunter insbesondere Danmarks Biblioteksforenings repræsentantskab, Det sydslesvigske Samråd, Voksenundervisningens repræsentantskab, Folkeuniversitetets repræsentantskab.

5) Die Sitzung des Bibliotheksvorstandes wird schriftlich von der/dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungen per E-Mail sind zulässig, soweit das Mitglied diesem vorher in einer gesonderten Erklärung zugestimmt hat.

6) Eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies mit Angabe einer begründeten Tagesordnung verlangen.

7) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in für die Versammlung. Diese brauchen nicht Mitglied im Verein zu sein.

8) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern laut Gesetz oder gemäß dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden (bei seiner/ihrer Abwesenheit, die des/der 2. Vorsitzenden) ausschlaggebend.

9) Der Bibliotheksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

10) Eine Angelegenheit kann zur Abstimmung durch den Vorstand per E-Mail mit nachfolgender Genehmigung auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung gebracht werden.

Die Bedenkzeit während der Abstimmung per E-Mail beträgt 7 Tage und diese fängt zu laufen an, sobald das Sekretariat der Bibliothek die E-Mail mit dem Thema der Abstimmung an sämtliche Mitglieder des Vorstandes versandt hat.

Vor dem Ablauf der Bedenkzeit muss jedes Mitglied des Vorstandes dem Sekretariat mitteilen, dass es damit einverstanden ist, dass diese Abstimmung per E-Mail erfolgt. Falls nicht sämtliche Mitglieder des Vorstandes mit ja antworten, kann die Abstimmung nicht auf diese Weise erfolgen und das Thema wird zwecks Erörterung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächstkommenden Vorstandssitzung gesetzt.

Bevor die Bedenkzeit abläuft, muss jedes Vorstandsmitglied dem Sekretariat im Übrigen sein Votum mitteilen, das nachfolgend den Vorstandsmitgliedern das Resultat der Abstimmung mitteilt.

Ein Vorschlag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Bedenkzeit mit ja zur Sache gestimmt haben.

Für den Fall, dass der Vorschlag angenommen wurde, muss dieser nachfolgend während der nächstkommenden Vorstandssitzung erörtert und genehmigt werden.

11) Es wird ein Sitzungsprotokoll geführt, das alle Beschlüsse zu enthalten hat und das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand

Der/die Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende des Bibliotheksvorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB.

Sowohl der/die Vorsitzende als auch der/die 2. Vorsitzende können den Verein jede/r für sich allein vertreten, allerdings soll der/die 2. Vorsitzende sein/ihr Vertretungsrecht nur ausüben, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist; diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 12

Der Forschungsausschuss

1) Der Vorstand der Bibliothek ernennt einen Forschungsausschuss.

2) Die Mitglieder werden für einen Funktionszeitraum von 2 Jahren ernannt und bestehen aus:

1 Mitglied von Historisk Samfund for Sønderjylland

1 Mitglied von Rigsarkivet Aabenraa (Landsarkivet for Sønderjylland)

1 Mitglied von Syddansk Universitet

1 Mitglied von Aarhus Universitet

1 Mitglied berufen von Dannevirke Museum

Weiterhin kann der Ausschuss 2 weitere Personen als Mitglieder für einen 2-jährigen Zeitraum ernennen, die jedoch nicht Arbeitnehmer der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V. sein dürfen.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Ausschussvorsitzende/n, der/die die Treffen leitet sowie eine/n 2. Ausschussvorsitzende/n.

An den Sitzungen des Ausschusses nehmen als Beobachter mit Rede- aber nicht mit Stimmrecht der/die Bibliothekschef/in sowie der/die Archiv- und Forschungsleiter/in teil. Die Mitglieder des Vorstandes der Bibliothek können ebenfalls als Beobachter teilnehmen mit Rede- aber ohne Stimmrecht.

3) Der Ausschuss soll u.a. beratend tätig sein in Bezug auf:

- Umfang, Qualität und Relevanz der Forschung
- Forschungsstrategien und –pläne
- Forschungszusammenarbeit
- Organisation und Finanzierung der Forschung
- Archivfragen
- Forschungsmäßige Aktivitäten der Schleswigschen Sammlung
- Andere forschungsrelevante Themen
- Der Ausschuss soll sich über den jährlichen Bericht der Forschungsabteilung äußern.

Der Ausschuss kann sich aus eigenem Antrieb forschungsrelevanter Themen annehmen und dem Bibliotheksvorstand hierüber Vorschläge unterbreiten.

Der/die Ausschussvorsitzende bzw. der/die 2. Ausschussvorsitzende können an Versammlungen des Bibliotheksvorstandes teilnehmen, wenn Themen besprochen werden, die den Ausschuss betreffen.

4) Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens 2-mal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn der/die Ausschussvorsitzende, der/die Bibliothekschef/in, der/die Leiter/in der Archiv- und Forschungsabteilung oder 2 Mitglieder dies verlangen. Er wird schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungen per E-Mail sind zulässig, soweit das Mitglied diesem vorher in einer gesonderten Erklärung zugestimmt hat.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Ausschussvorsitzenden (bei seiner/ihrer Abwesenheit, die des/der 2. Ausschussvorsitzenden) ausschlaggebend.

Der Ausschuss regelt seine übrigen Verhältnisse in einer Geschäftsordnung. Das Sekretariat des Ausschusses ist der/die Archiv- und Forschungsleiter/in.

§ 13 Der Benutzerrat

1) Die Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V. etabliert einen Benutzerrat mit dem Zweck, den Dialog mit den Nutzern der Bibliothek zu fördern sowie Ideen und Feedback zu erhalten.

2) Jeder, der/die als Entleiher/in in der Bibliothek registriert ist, kann an den Treffen des „DCB Benutzerrates“ teilnehmen, die vom Sekretariat der Bibliothek einberufen und organisiert werden. 2-mal jährlich finden Treffen statt; jeweils im Frühjahr und Herbst.

3) Während des Treffens im Herbst 2017 wählt der Benutzerrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Benutzer bei dem Treffen 1 Vertreter/in in den Vorstand der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V., der während der Vorstandssitzungen sowohl Rede- als auch Stimmrecht hat. Der/die Vertreter/in muss mindestens 18 Jahre alt sein.

4) Der/die Vertreter/in des Benutzerrates ist für 3 Jahre gewählt.

5) Die nähere Ausformung des Benutzerrates ist einer Geschäftsordnung vorbehalten.

§ 14 Das Sekretariat der Bibliothek

Der/die Bibliothekschef/in und der/die stellvertretende Bibliothekschef/in bilden das Sekretariat der Bibliothek.

Ihre Aufgaben umfassen Planung, Organisation, Leitung und Aufsicht mit der Bibliothek. Sie erarbeiten Vorschläge für die Mitgliederversammlung und den Vorstand sowie für den Haushaltsplan des Vereins.

Der/die Bibliothekschef/in stellt die Mitarbeiter der Bibliothek ein.

Der/die Bibliothekschef/in nimmt die täglichen Arbeitgeberfunktionen wahr und bearbeitet Klagen/Beschwerden bezüglich verwaltungsrechtlicher und arbeitsrechtlicher Verhältnisse.

Der/die Bibliothekschef/in und der/die stellvertretende Bibliothekschef/in sind berechtigt, an allen Mitglieder- und Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben beide Rede- aber kein Stimmrecht. Die Befugnisse und Aufgaben des/der Bibliothekschefs/in werden im Übrigen vom Vorstand in einer Direktionsanweisung niedergelegt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Beschluss in zwei aufeinander folgenden Generalversammlungen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wird der Verein aufgelöst oder entfällt sein bisheriger Zweck, wird sein Vermögen auf Grænseforeningen e.V. übertragen, der es nur für dänische gemeinnützige und kulturelle Zwecke (in Südschleswig) mit vorheriger Genehmigung der Steuerbehörden verwenden darf.

Für den Fall, dass Grænseforeningen e.V. bei Auflösung dieses Vereins bereits aufgelöst ist, wird das Vermögen der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V. zu gleichen Teilen auf Sydslesvigsk Forening e.V., Sydslesvigs Danske Ungdomsforening e.V. und Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. übertragen.

Bei Auflösung des Vereins oder der Forschungsabteilung, trägt der Vorstand vorab dafür Sorge, dass die dem Verein nicht gehörenden Sammlungen entweder an den ehemaligen Eigentümer rücküberignet werden oder – falls diese Vereine sind und nicht mehr existieren oder die ehemaligen Eigentümer die jeweilige Sammlung nicht zurückerhalten möchten - als öffentliches dänisches Eigentum gesichert werden durch Übereignung an Rigsarkivet in Dänemark.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2017 in Kraft.